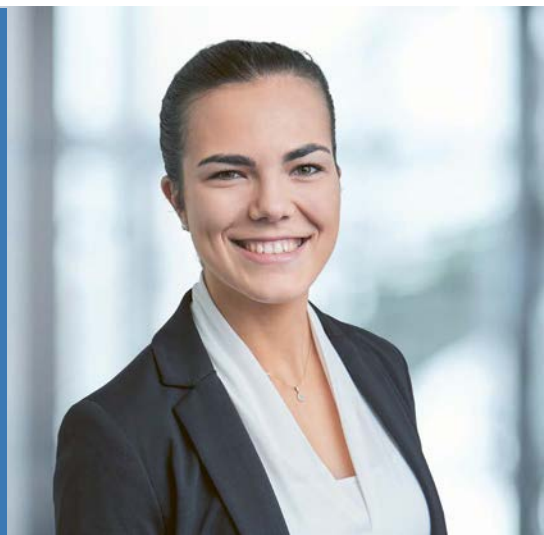


# TaxObserver

Mai 2026 Nr. 2

Herausgeber: Provida Consulting AG, Schützengasse 12, 9001 St. Gallen

Die vorliegende Ausgabe des TaxObservers befasst sich unter anderem mit der Verschärfung im Bereich der Rückstellungen für Grossreparaturen sowie der kürzlich publizierten Praxis der Kantone AI, AR, SG und TG in Bezug auf Einlagen in Erneuerungsfonds bei Stockwerkeigentümergeinschaften. Zudem präsentieren wir die zentralen Änderungen der neuen MWST-Info 09 zum Vorsteuerabzug. Weiter zeigen wir anhand eines aktuellen Gerichtsentscheides, welche Verrechnungssteuerisiken bei nichtigen oder widerrufenen Dividenden schlummern.



Rahel Leemann  
eidg. dipl. Steuerexpertin

## Inhalt

Rückstellungen für Grossrenovationen bei Liegenschaften im Geschäftsvermögen und Einlagen in den Erneuerungsfonds bei Stockwerkeigentum  
..... SEITE 2

Wegbereiterin der Bio- und Fairtrade-Idee  
..... SEITE 4

Mehr Klarheit bei Vorsteuererkürzungen: Neue Pauschalen, Schwellenwerte und erweiterte Methoden der ESTV  
..... SEITE 6

Verrechnungssteuer auf nichtige oder widerrufenen Dividenden  
..... SEITE 8

Mit der bevorstehenden Abschaffung des Eigenmietwerts geraten die Regeln rund um die steuerlich abzugsfähigen Liegenschaftskosten spürbar in Bewegung. Die ostschweizerischen Kantone Appenzell Inner- und Ausserrhoden, St. Gallen und Thurgau haben sich zusammengeschlossen und erstmals eine gemeinsame Praxis zur steuerlichen Behandlung von Einlagen in Erneuerungsfonds veröffentlicht.

Doch nicht nur Privatpersonen sind betroffen: Auch bei juristischen Personen mit Liegenschaften sorgt ein Bundesgerichtsurteil für frischen Wind. Die Rückstellungen für Grossreparaturen stehen auf dem Prüfstand. Sie werden künftig nicht mehr in allen Kantonen akzeptiert. Die Details zu diesen beiden hochaktuellen Entwicklungen im Liegenschaftsbereich finden Sie im Beitrag von Steuerexperte Benjamin Trunz auf den Seiten 2 und 3.

In unserem Kundenporträt auf der Doppelseite 4 und 5 erfahren Sie Näheres zur Geschäftstätigkeit der Pronatec AG.

Sie ist spezialisiert auf den Vertrieb von fair gehandelten und nachhaltig hergestellten Produkten für die globale Nahrungsmittelindustrie und den Lebensmittelhandel.

Die MWST-Info 09 regelt den Vorsteuerabzug und ist eine der praxisrelevantesten Publikationen im Bereich der MWST. Gegen Ende des letzten Jahres wurde die überarbeitete Fassung mit zahlreichen Präzisierungen und Änderungen veröffentlicht. Die wichtigsten Punkte hat Steuerexpertin Susanne Stark auf den Seiten 6 und 7 für Sie zusammengetragen.

Schliesslich zeige ich Ihnen auf der letzten Seite die steuerlichen Tücken des Dividendenwiderrufes auf und präsentiere einen interessanten Gerichtsfall des Bundesverwaltungsgerichtes, welcher sich mit Verrechnungssteuer bei nichtigen Dividenden befasst.

Wir wünschen Ihnen eine unterhaltsame Lektüre – gerne stehen wir Ihnen mit unserer Expertise zur Seite.

**Seminare, die Wirkung zeigen.  
praxisnah. kompakt. fundiert.**

**Webinare &  
Präsenzseminare 2026**

*Informieren  
und anmelden!*

**PROVIDA**  
academy

[provida-academy.ch](https://provida-academy.ch)

Im Verbund mit: Proud Member of  
Alliott Global Alliance™

Mitglied bei: EXPERT  
SUISSE TREUHAND | SUISSE

## Rückstellungen für Grossrenovationen bei Liegenschaften im Geschäftsvermögen und Einlagen in den Erneuerungsfonds bei Stockwerkeigentum

Bei der steuerlichen Akzeptanz von Rückstellungen für Grossrenovationen bei Geschäftsliegenschaften sowie bei Einlagen in Erneuerungsfonds im Stockwerkeigentum haben sich in jüngster Zeit steuerlich relevante Änderungen ergeben, die wir Ihnen nachfolgend vorstellen.



Benjamin Trunz  
eidg. dipl. Steuerexperte



### Rückstellungen für Grossrenovationen – bei Liegenschaften im Geschäftsvermögen

#### Hintergrund

Bei Liegenschaften im Geschäftsvermögen kann es Sinn machen, für anstehende Grossrenovationen bereits in den Vorjahren eine Rückstellung zu bilden. Da Renovierungen naturgemäss werterhaltenden Charakter haben, sind solche Kosten für Grossrenovationen grundsätzlich nicht aktivierungsfähig und müssten bei Anfall vollständig als Aufwand verbucht werden. Zur Vermeidung derartiger Ausreisser in der Erfolgsrechnung können bereits im Vorfeld der Renovation entsprechende Rückstellungen gebildet werden.

In der Vergangenheit war die erfolgswirksame Bildung von Rückstellungen für Grossrenovationen bei Liegenschaften im Geschäftsvermögen – unabhängig vom effektiven Renovationsbedarf – ein beliebtes Instrument zur Glättung des steuerbaren Ergebnisses einer Kapital- oder Personengesellschaft. In Jahren mit guten Geschäftsergebnissen konnte durch eine Rückstellungsbildung der steuerbare Gewinn und damit die laufende Steuerbelastung gesenkt werden, während in Jahren mit weniger guten Geschäftsergebnissen eine teilweise erfolgswirksame Auflösung der gebildeten Rückstellung vorgenommen wurde. Diese bilanztechnische Massnahme war insbesondere in den Kantonen ein beliebtes Steuerplanungsinstrument, in denen pauschale Rückstellungen für Grossrenovationen (z. B. in Prozenten des Gebäudeversicherungswerts) steuerlich akzeptiert wurden. In Bezug auf die Praxen der Kantone St. Gallen, Thurgau und Zürich sei an dieser Stelle auf den TaxObserver-Artikel «Steuerplanerische Abschlussgestaltung» in der Ausgabe 4/2024 verwiesen<sup>1</sup>. Insbesondere im Kanton Zürich sind Rückstellungen

für Grossrenovationen ein beliebtes Steuerplanungsinstrument, da die Pauschalregelung (jährliche Bildung von 1 % des Gebäudeversicherungswerts bis zu maximal 15 % des Gebäudeversicherungswerts) relativ grosszügig ausgestaltet ist.

#### Bundesgerichtsentscheid 2C\_1059/2019<sup>2</sup>

Im Bundesgerichtsentscheid vom 1. Dezember 2020 hielt das Gericht in einem Fall aus dem Kanton Basel-Stadt fest, dass pauschale Rückstellungen für Grossrenovationen ohne konkretes Renovationsprojekt steuerlich nicht zulässig sind. Nur individuell und konkret nachweisbare Rückstellungen seien steuerlich anzuerkennen. Dabei gilt es jedoch anzumerken, dass der Kanton Basel-Stadt gemäss Praxis keine pauschalen Rückstellungen für Grossreparaturen zulässt.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat diesen Bundesgerichtsentscheid nun anscheinend erst mit einiger zeitlicher Verzögerung zum Anlass genommen, die Kantone anzuweisen, ihre diesbezügliche Praxis anzupassen.

#### Auswirkungen auf die Praxis der Kantone

Wie nicht selten bei solchen Anweisungen gibt es relativ grosse Unterschiede bei der Umsetzung in den Kantonen. Einige Kantone (z. B. SG) liessen bereits in der Vergangenheit keine pauschalen Rückstellungen für Grossrenovationen zu und sehen folglich keinen Anpassungsbedarf. Andere Kantone (z. B. AG, LU, SZ, ZG) haben ihre Praxis nun angepasst, erlauben keine Neubildung von Rückstellungen mehr und verlangen die Auflösung von bestehenden Rückstellungen über eine bestimmte Anzahl Jahre. Weitere Kantone (z. B. TG und ZH) sehen, dem Vernehmen nach<sup>3</sup>, keinen Grund für eine Praxisanpassung und lassen pauschale Rückstellungen unter bestimmten Voraussetzungen nach wie vor zu.

### Wichtig für Sie als Liegenschaftsbesitzer (Geschäftsvermögen)

Falls Sie in Ihrer Gesellschaft in der Vergangenheit Rückstellungen für Grossrenovationen gebildet haben oder über eine Neubildung nachdenken, gilt es, die relevante kantonale Steuerpraxis zu beachten und allfällige Anpassungen mit Bezug auf den erwähnten Gerichtsentscheid zu überwachen. Falls Sie hierzu Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

### Einlagen in Erneuerungsfonds bei Stockwerkeigentum – bei Liegenschaften im Privatvermögen

#### Hintergrund

Unter dem aktuellen System der Eigenmietwertbesteuerung stellen Einlagen in Reparatur- oder Erneuerungsfonds bei Stockwerkeigentümergeinschaften grundsätzlich steuerlich abzugsfähige Unterhaltskosten dar. Das heisst unter dem aktuellen System führen solche Einlagen noch vor der effektiven Reparatur bzw. Erneuerung zu einem zeitlich vorgezogenen Steuerabzug.

Mittlerweile ist bekannt, dass die Besteuerung des Eigenmietwerts per 1. Januar 2029<sup>4</sup> abgeschafft wird. Ab diesem Datum werden folglich auch die Einlagen in Reparatur- oder Erneuerungsfonds steuerlich nicht mehr abzugsfähig sein.

Vor diesem Hintergrund wurden erste Überlegungen angestellt, die Fondseinlagen für die verbleibenden Jahre 2026–2028 zu erhöhen und damit von einem erhöhten Steuerabzug vor der Abschaffung des Eigenmietwerts zu profitieren.

### Stellungnahme des kantonalen Steueramts St. Gallen

Auf diese Überlegungen haben die Ostschweizer Kantone bereits reagiert. Mit der Stellungnahme vom 17. Februar 2026<sup>5</sup> stellte das kantonale Steueramt St. Gallen klar, dass es diesbezüglich nach Absprache mit den Kantonen AI, AR und TG eine restriktive Praxis anwenden wird. Steuerabzüge für Fondseinlagen sind bis zum 31. Dezember 2028 somit nur möglich, wenn sich die Fondseinlagen im bisherigen Rahmen bewegen oder wenn ein konkretes, bereits geplantes Sanierungsprojekt vorliegt, welches die Erhöhung der Fondseinlagen rechtfertigt. Erhöhungen der Fondseinlagen ohne objektiv belegbaren Grund werden steuerlich nicht zum Abzug zugelassen.

1. TaxObserver-Artikel 4/2024 «Steuerplanerische Abschlussgestaltung».



2. Bundesgerichtsentscheid 2C\_1059/2019 01.12.2020.



3. Vgl. Steuerfachartikel Rückstellungen für Grossreparaturen von Engstler/Duss in der SteuerRevue 3/2026.

4. Bundesrat setzt Abschaffung des Eigenmietwerts auf 2029 in Kraft.



5. Einlagen in Erneuerungsfonds bei Stockwerkeigentum.



## Wegbereiterin der Bio- und Fairtrade-Idee

### Meilensteine

**1976** Albert Yersin gründet die Pronatec AG. Sucanat kommt als erster zahnschonender Vollrohrzucker auf den Markt.

**1989** Sohn David Yersin stösst zum Unternehmen.

**1994** Der weltweit erste Bio-Rohrohrzucker wird unter dem Namen Syramena produziert.

**1996** Lancierung der weltweit ersten Bio- und Fairtrade-Schokolade.

**1999** Lancierung des weltweit ersten Bio-Fairtrade-Rohrohrzuckers.

**2005** Beteiligung am Aufbau eines Bio-Vanilleprojekts in Madagaskar.

**2010** FFL-Zertifizierung (Fair for life, Ecocert).

**2016** 2. Rang beim Nachhaltigkeitspreis der Zürcher Kantonalbank.

**2020** FSSC-22000 Zertifizierung (Food Safety System Certification).

**2022** Lancierung der eigenen, weltweit einzigen reinen Bio-Kakaoverarbeitung in Beringen SH.

**2026** Die Pronatec AG feiert ihr 50-jähriges Bestehen.

Mit biologischen Produkten wie Zucker, Vanille, Gewürzen und Kakaomasse stellt Pronatec die Wertschöpfung von den Kleinbauern in den Ursprungsländern bis zu den Konsumenten sicher. Das Winterthurer Familienunternehmen hat sich mit 100 Beschäftigten in der Lebensmittelbranche als Nischenanbieterin fest etabliert.

Die Lebensmittelindustrie mit qualitativ hochwertigen Kakaoprodukten, Zucker, Vanille sowie Gewürzen versorgen und gleichzeitig die Lebensqualität der Kleinbauern in den Ursprungsländern verbessern. Für ihre Produkte und Dienstleistungen sollen die Kleinbauern und ihre Familien einen angemessenen Preis erhalten. Gleichzeitig soll eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete, biologische Landwirtschaft helfen, in den Anbauregionen die Bodenfruchtbarkeit zu steigern, die Resilienz gegenüber Klimaveränderungen zu erhöhen und die Biodiversität langfristig zu erhalten.

So beschreibt die Pronatec AG ihre Mission, die sie seit 50 Jahren verfolgt. Erste Schritte auf diesem Pfad beschritten hatte 1976 der aus Genf stammende Maschinenbauingenieur Albert Yersin. Er und sein Partner Félix Béguin, beide als Ingenieure bei Sulzer tätig, waren getrieben von der Idee eines gesunden, zahnschonenden Zuckers, dem sie den Namen Sucanat gaben. Mit eigens entwickelten Maschinen wurde der Vollrohrzucker in den Ursprungsländern hergestellt, um dann im Büro in Winterthur in kleinere Verpackungseinheiten abgefüllt zu werden. Zu den Abnehmern gehörten neben Reformhäusern anfänglich vor allem kleinere Betriebe und Privatpersonen.

### Weltweit erste Bio- und Fairtrade-Schokolade

Die Nachfrage nach solchen Produkten war schwach, die Skepsis gegenüber Bio-Produkten noch gross, blickt David Yersin zurück. Der Sohn des Firmengründers stiess 1989 dazu, um das Unternehmen wirtschaftlicher zu gestalten und die Bio-Produkte zu fördern. «Bio-Milch und Bio-Tomaten gab es damals bereits, aber keinen Bio-Zucker», erinnert sich der heutige CEO, der eine kaufmännische Ausbildung mit-



1



2



3

brachte, sehr von der Idee der Bio-Produkte überzeugt war und darin die Zukunft sah.

Zusammen mit der Bio-Bewegung der 80er- und 90er-Jahre nahm Pronatec zunehmend Fahrt auf, vermochte mit ihren Produkten ein echtes Bedürfnis zu erfüllen. 1994 folgte die Lancierung von Syramena, eines hellen Rohrohrzuckers in Bio-Qualität, und 1996 brachte das Unternehmen die weltweit erste Bio- und Fairtrade-zertifizierte Schokolade auf den Markt. «Die Branche lachte zunächst über meine Idee einer Bio-Schokolade ohne Sojalezithin. Doch unsere Rezeptur mit mehr Kakaobutter traf den Nerv der Zeit», erinnert sich David Yersin.

Die mittlerweile unter dem Markennamen Amarrú erhältlichen Schokoladen-Tafeln werden bis heute ausschliesslich aus natürlichen Bio- und Fairtrade-zertifizierten Rohstoffen hergestellt. Unter verschiedenen Private Labels wird die Schokolade zudem vor allem in den USA und Kanada vertrieben.

### Gewürze und eine eigene Kakaoproduktion

Für die Bio-Schokolade musste Pronatec einen Weg finden, um nebst Zucker auch andere Zutaten wie Kakao, Vanille und Mandeln in Bio-Qualität zu bekommen. Für die Beschaffung des Bio-Kakaos wurde 1999 die Tochtergesellschaft Yacao in der Dominikanischen Republik gegründet. Bald kamen auch Gewürze ins Spiel.

In Madagaskar, wo die Pronatec AG seit 2005 Bourbon-Vanille bei ihrer Partnerin Premium Spices bezieht, wurden auch Nelken und Pfeffer in Bio-Qualität angebaut. Weitere

Gewürze wie Zimt, Ingwer und Kurkuma kamen aufgrund von Kundenanfragen und guten Kontakten ins Sortiment. Als innovative Wegbereiterin hatte Pronatec über viele Jahre hinweg eine zuverlässige Rohstoffbasis in Herkunftsländern aufgebaut, neue Produkte kreiert und den Weg zu rückverfolgbaren und nachhaltigen Produkten für die Lebensmittelindustrie geebnet. Grössere Marktteilnehmer folgten dem Beispiel von Pronatec schnell. Die Frage, ob man sich dauerhaft von konventionellen Kakaoverarbeitern abhängig machen wollte, beschäftigte die Unternehmensführung, und sie wollte dieses Spiel durchbrechen.

Investitionen in eine eigene Produktion, die als einzige auf der Welt ausschliesslich Bio-Kakaobohnen verarbeiten sollte, waren der nächste logische Schritt. So entstand in Beringen im Kanton Schaffhausen das Grossprojekt Bio-Kakaoverarbeitung. Im Jahr 2022 konnte die Pronatec Swiss Cocoa Production ihren Betrieb aufnehmen. «Mit unserer eigenen Produktionsanlage sind wir viel flexibler und anpassungsfähiger, um Kundenbedürfnisse zu erfüllen», betont David Yersin.

Markant war auch die Entwicklung im Bereich der Zertifizierungen. Gab es Ende der 1970er noch kaum etablierte Vorgaben, geschweige denn Zertifizierungsorganisationen, so hat sich inzwischen im Bio- und Fairtrade-Bereich ein komplexes Regelwerk gesetzlicher und brancheneigener Regulierungen entwickelt. «Die Zertifizierungsabteilung ist mittlerweile unsere grösste Einheit», illustriert der CEO, um gleich anzufügen, dass damit die Wertschöpfung vom Kleinbauern bis zum Kunden dokumentiert, die Rückverfolgbarkeit im Interesse der Konsumenten sichergestellt werden kann.

### Provida unterstützt beim Lohnlauf

Aus dem Zweimannbetrieb ist in den vergangenen 50 Jahren eine Organisation mit 60 Angestellten in Winterthur, 37 Beschäftigten in der Produktion in Beringen und vier Mitarbeitenden im Lager in Eggingen im angrenzenden Deutschland entstanden. Aufgrund der Expansion auf 100 Mitarbeitende, der Eröffnung der Produktionsanlage sowie des damit verbundenen Ressourcenengpasses unterstützt die Provida Treuhand AG Pronatec seit rund drei Jahren bei der Erstellung und Durchführung des Lohnlaufs sowie bei Kontoabstimmungen. «Wir schätzen die fachmännische und effiziente Unterstützung durch die Provida», betont HR-Managerin Martina Rombach.

### «Damit es Kleinbauernfamilien besser geht»

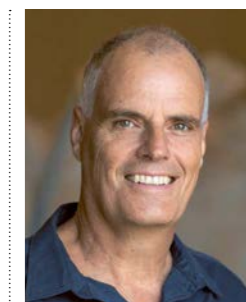
Bei allen betriebswirtschaftlichen Aufgabenstellungen und Marktanforderungen, die es zu bewältigen gibt, betont CEO David Yersin, dass er das Unternehmen mehr ideell als finanziell führt. «Ich bin meiner Vision von Bio- und Fairtrade-Rohstoffen treu geblieben, weil ich wirklich davon überzeugt bin – allen Skeptikern zum Trotz».

Die Pronatec AG habe über die Jahre einen Ruf aufgebaut. «Man kann sich auf uns und unsere Produkte verlassen, und es sind partnerschaftliche, ja gar freundschaftliche Geschäftsbeziehungen entstanden, ein echtes Miteinander.» Schliesslich sei es auch immer wieder gelungen, Menschen für das Unternehmen zu gewinnen, «die unsere ideellen Werte mittragen, die hinter der Mission stehen und die Verbindung zu den Ursprungsländern pflegen sowie dazu beitragen, dass es den Kleinbauernfamilien dort besser geht.»

1. Kakaotrocknung in der Dominikanischen Republik: Dort hat die Pronatec AG 1999 eine Tochtergesellschaft etabliert.

2. Seit 2022 werden Kakao-Halbfabrikate im eigenen Werk in Beringen SH produziert.

3. Angemessene Preise: Eine Kleinbäuerin in Peru zeigt sich stolz mit Amarrú-Schokolade. (Bilder: Pronatec AG)



David Yersin, CEO

**Pronatec AG**  
Stegackerstrasse 6  
8409 Winterthur

T 052 234 09 09  
www.pronatec.com

## Mehr Klarheit bei Vorsteuerkürzungen: Neue Pauschalen, Schwellenwerte und erweiterte Methoden der ESTV



Susanne Stark  
eidg. dipl. Steuerexpertin

Die überarbeitete MWST-Info 09 bringt wesentliche Präzisierungen zu den pauschalen Vorsteuerkürzungen und den Voraussetzungen, unter denen diese Vereinfachungen angewendet werden dürfen. Neu sind zudem erweiterte Berechnungsmethoden, die besonders für gemischt tätige Unternehmen (Holdinggesellschaften, Erträge aus Wertschriften, nicht optierte Mieteinnahmen) und Gemeinwesen relevant werden.



Mit der Neufassung der MWST-Info 09 per 31. Oktober 2025 hat die ESTV den Bereich der Vorsteuerkürzungen deutlich geschärft. Während wir in der letzten Ausgabe unseres TaxObservers bereits ausführlich über die Änderungen betreffend Beteiligungen (Kap. 2.2.4) berichtet haben, betreffen die nachfolgend thematisierten zentralen Anpassungen die Pauschalen für Vorsteuerkürzung sowie alternative Berechnungsmöglichkeiten und diverse weitere Präzisierungen.

### 1. Neue Schwellenwerte und Abgrenzung der Nebentätigkeit

Pauschale Vorsteuerkürzungen dürfen nur angewendet werden, wenn die entsprechende Tätigkeit als Nebentätigkeit gilt. Es handelt sich nur dann um eine Nebentätigkeit, wenn nachgewiesen werden kann, dass vom gesamten übrigen betrieblichen Aufwand gegebenenfalls zuzüglich Vermögens- und Immobilienverwaltungskosten jeweils weniger als 10 % auf die einzelnen Nebentätigkeiten entfallen<sup>1</sup>. Als übriger betrieblicher Aufwand gelten: Raumaufwand, Unterhalt, Reparaturen, Ersatz von mobilen Sachanlagen (inkl. Leasing), Fahrzeug- und Transportaufwand, Sachversicherungen, Abgaben, Gebühren, Bewilligungen, Energie- und Entsorgungsaufwand, Verwaltungs-, Informatik- und Werbeaufwand, sonstiger betrieblicher Aufwand, Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Anlagevermögen, Finanzaufwand, Vermögens- und Immobilienverwaltungskosten von Dritten.

Sind die Kriterien für Nebentätigkeiten erfüllt, gelten unverändert folgende Vorsteuerkürzungspauschalen:

- 0,02 % des Umsatzes aus Gewährung von Krediten (Zinseinnahmen) und Einnahmen aus dem Handel mit Wertpapieren;
- 0,07 % der Mietzinseinnahmen, für deren Versteuerung nicht optiert wird
- 1 % der Honorarumsätze, für deren Versteuerung nicht optiert wird

Die Vorsteuerkorrektur ist nicht notwendig, sofern die Nebentätigkeiten folgende neue Umsatzschwellen nicht übersteigen:

- CHF 250'000<sup>2</sup> aus Gewährung von Krediten (Zinseinnahmen) und Einnahmen aus dem Handel mit Wertpapieren
- CHF 70'000<sup>3</sup> Mietzinseinnahmen, für deren Versteuerung nicht optiert wird
- CHF 5'000 bei Referentenleistungen oder unselbständig ausgeübte Verwaltungsrats honorare und ähnliche Erträge, für deren Versteuerung nicht optiert wird

Für Erträge aus der Gewährung von Krediten (Zinseinnahmen), Einnahmen aus dem Handel mit Wertpapieren sowie auf nicht optierten Mieterträgen ist auch dann keine Vorsteuerkorrektur auf dem gemischt genutzten übrigen betrieblichen Aufwand vorzunehmen, wenn die Kredite, Wertpapiere respektive Immobilien durch Dritte verwaltet werden. In diesen Fällen darf lediglich auf den Drittverwaltungskosten kein Vorsteuerabzug vorgenommen werden.

### 2. Neue vereinfachte Methoden für Vorsteuerkorrekturen (Ziffer 3.3.5)

Die revidierte MWST-Info 09 ergänzt die bisherigen Korrekturmethode um drei praxisnahe Vereinfachungen. Sie richten sich vor allem an Unternehmen mit schwer abgrenzbaren oder stark gemischt verwendeten Aufwendungen.

Für Dienstleistungsbetriebe, deren Wertschöpfung hauptsächlich durch den Einsatz des eigenen Personals erfolgt, erlaubt die ESTV neu eine annäherungsweise Ermittlung der Vorsteuer auf dem übrigen betrieblichen Aufwand. Dabei wird pauschal davon ausgegangen, dass dieser Aufwand rund 15 % des Dienstleistungsertrags beträgt, worauf 8.1 % Vorsteuer geltend gemacht werden können. Die Vorsteuerkürzung für nicht abzugsberechtigte Dienstleistungserträge kann entsprechend vereinfacht berechnet werden.

Zudem kann neu aus der Logik der Saldosteuersätze eine pauschale Vorsteuerkürzung im Umkehrschluss abgeleitet werden. Damit lässt sich eine sachgerechte Korrektur vornehmen, ohne den effektiven Verwendungszweck im Detail ermitteln zu müssen.

Schliesslich wird für Fahrzeugkosten eine pauschale Vorsteuerermittlung eingeführt. Werden Geschäftsfahrzeuge nebst der steuerbaren Privatnutzung ausschliesslich für nicht zum Vorsteuerabzug berechtigende Zwecke verwendet, kann die abzugsberechtigte Vorsteuer pauschal auf einem geschätzten Aufwand von 60 % des steuerbaren Privatanteils sowie eines allfälligen steuerbaren Fahrzeugverkaufs ermittelt werden.

### 3. Weitere Änderungen

Überarbeitet wurde auch der Abschnitt zum Vorsteuerabzug bei Subventionen (Ziffer 2.3). Die wesentlichen materiellen Entwicklungen basieren auf den Bundesgerichtsurteilen von 2022 und 2023, welche wir bereits in der TaxObserver-Ausgabe 4/2023 dargestellt haben.

Der fiktive Vorsteuerabzug wurde unter Berücksichtigung der Plattformbesteuerung angepasst und ist neu auch bei der Miete eines individualisierbaren beweglichen Gegenstands (z. B. Gebrauchtwagen) möglich. Zudem wird präzisiert, dass der Vorsteuerabzug grundsätzlich nur für Aufwendungen zulässig ist, die nach der MWST-Registrierung entstehen. Neu gegründete Gesellschaften können sich jedoch bereits vor dem Handelsregistereintrag mehrwertsteuerlich registrieren oder alternativ Vorsteuern auf bis zu sechs Monate vor dem Eintrag angefallene Kosten in der ersten Abrechnung geltend machen.

Schliesslich wird klargestellt, dass Krypto-Rechnungen das Entgelt und den MWST-Betrag zwingend in einer gesetzlichen Währung ausweisen müssen; andernfalls ist ein Vorsteuerabzug grundsätzlich ausgeschlossen.

### Fazit

Mit den neuen Schwellenwerten, der klareren Definition der Nebentätigkeit und den erweiterten Berechnungsmethoden erhöht sich die Rechtssicherheit, zugleich aber auch der Anspruch an eine saubere Dokumentation. Unternehmen und Gemeinwesen mit gemischt genutzten Infrastrukturen sollten ihre bisherige Praxis überprüfen und die künftig sachgerechteste Kürzungsmethode bewusst wählen.

1. MWST-Info 09 Ziffer 3.2.2.

2. Bisher galt CHF 10'000 und 5 % vom Gesamtumsatz.

3. Bisher galt CHF 10'000.

## Verrechnungssteuer auf nichtige oder widerrufenen Dividenden



Rahel Leemann  
eidg. dipl. Steuerexpertin

Eine Dividende ist schnell beschlossen – doch was passiert, wenn der Beschluss nichtig ist oder man sich nachträglich doch gegen eine Ausschüttung entscheidet?

Ein neues Urteil des Bundesverwaltungsgerichts unterstreicht die strenge Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

### Nichtige Dividende

Das Bundesverwaltungsgericht<sup>1</sup> entschied, dass selbst nichtige Dividendenbeschlüsse der Verrechnungssteuer unterliegen, wenn die direkt Betroffenen bösgläubig gehandelt haben. Im konkreten Fall hatte der Alleinaktionär der A. AG im Juni 2021 eine Dividende von TCHF 970 beschlossen, obwohl weder Bilanzgewinn noch Liquidität vorhanden waren und die Jahresrechnung 2020 wesentliche Mängel aufwies. Kurz nach dem Beschluss wurden die Aktien an eine neue Eigentümerin verkauft, welche später feststellte, dass die Dividende materiell nicht ausschüttbar war. Da der Altaktionär im Wissen um die fehlende Ausschüttungsfähigkeit handelte, wurde seine Bösgläubigkeit bejaht. Aus diesem Grund ist trotz der Nichtigkeit des Beschlusses und dessen späterer Aufhebung die Verrechnungssteuer von CHF TCHF 339.5 zuzüglich Verzugszinsen geschuldet.

Das Urteil zeigt die erheblichen Steuerrisiken, insbesondere im Rahmen von Unternehmensübernahmen: Ohne sorgfältige Tax Due Diligence kann eine Käuferin unerwartete Steuerschulden übernehmen.

### Nachträglicher Verzicht auf Dividende

In turbulenten Zeiten kann die Aufhebung beschlossener Dividenden nötig erscheinen. Das Beispiel zeigt jedoch: Steuerlich ist dies oft wirkungslos – mit erheblichen finanziellen Konsequenzen.

*Die X. AG beschloss am 15. April 2025 eine ordentliche Dividendenausschüttung von CHF 1 Mio., die am darauffolgenden Tag fällig wurde. Kurz danach verschlechterte sich die wirtschaftliche Lage des Unternehmens deutlich. An der ausserordentlichen Generalversammlung vom 12. Juni 2025 beschlossen die Aktionäre deshalb, die Dividende vollständig zu widerrufen.*

*Aus Sicht der Verrechnungssteuer kommt der Entscheid zu spät: Mit Eintritt der Fälligkeit entsteht die Steuerforderung von 35 %, hier also TCHF 350. Entscheidend ist allein der Zeitpunkt der Fälligkeit, nicht der effektive Geldfluss.*

*Der Widerruf löst zudem eine Kapitaleinlage des Aktionärs aus und unterliegt auf der Nettodividende von TCHF 650 der Emissionsabgabe.*

Das Beispiel zeigt die strenge Ausgestaltung der Verrechnungssteuer: Ein gefasster Dividendenbeschluss lässt sich steuerlich kaum rückgängig machen. Unternehmen sollten Ausschüttungen daher sorgfältig planen und Risiken frühzeitig berücksichtigen.

Wir beraten und unterstützen Sie gerne in diesen und weiteren steuerlichen Fragen.

1. BVGer A-1577/2025 vom 26. Januar 2026.



### Impressum

Redaktionelle Verantwortung: Susanne Stark, eidg. dipl. Steuerexpertin  
Kontakt: Ivan Sedleger, ivan.sedleger@provida.ch, Leiter Marketing & Kommunikation  
Produktion: Provida AG, Romanshorn  
Druck: Niedermann Druck AG, St. Gallen